

Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse - Eine Information für Apotheker:innen mit ausländischem Bildungsabschluss

Um in Deutschland als Apotheker:in arbeiten zu können, ist neben einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zusätzlich eine Approbation oder Berufserlaubnis (Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes) und die Anmeldung bei der Kammer erforderlich.

Für Studierende oder Forschungstätigkeiten gelten andere Bedingungen. Einzelheiten dazu sollten bereits an der Heimatuniversität über den dortigen akademischen Auslandsdienst geklärt werden. Hilfestellungen geben auch die Universitäten in Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu sind der Website der jeweiligen Universität zu entnehmen:

Universität Heidelberg: www.uni-heidelberg.de

Universität Tübingen: www.uni-tuebingen.de

Universität Freiburg: www.uni-freiburg.de

Zuständige Behörde für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis:

Wer als Apotheker:in mit ausländischem Bildungsabschluss in Baden-Württemberg tätig werden möchte, muss sich in jedem Fall an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 98 wenden. Dort erhalten Sie auf Antrag die Berufserlaubnis und Approbation.

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/pharmazie-ausland/>

Kontaktperson: Andreas Fitzel

E-Mail: andreas.fitzel@rps.bwl.de

Berufserlaubnis

Nach den Vorschriften der Bundes-Apothekerordnung kann auf Antrag eine Berufserlaubnis erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf Apotheker:in nachgewiesen wird.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden (in der Regel beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in öffentlichen Apotheken in Baden-Württemberg in fachlich abhängiger Stellung). Somit kann der Beruf Apotheker:in nur unter Aufsicht von approbierten Apotheker:innen ausgeübt werden. Die Erlaubnis kann nur einmalig, widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden.

Der „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes“ ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die Voraussetzungen zum Erlangen der Berufserlaubnis und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Das Antragsformular steht auch auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart als PDF-Datei zum Download bereit: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de>

Approbation

Die Erteilung der deutschen Approbation als Apotheker ist auf Antrag beim Regierungspräsidium möglich. Die deutsche Approbation ist dabei nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gekoppelt.

Die Voraussetzungen zum Erlangen der Approbation als Apotheker und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Das Antragsformular steht auch auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart als PDF-Datei zum Download bereit: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de>

Ausbildung in der EU oder in EWR-Staaten und der Schweiz

Wer eine pharmazeutische Ausbildung in einem anderen EU/EWR-Staat/Schweiz nachweisen kann, erhält in Deutschland eine Approbation, wenn

- das Diplom in der Bundes-Apothekerordnung genannt oder durch eine Äquivalenzbescheinigung gleichgestellt ist sowie
- die Ausbildung nach einem unterschiedlich festgesetzten Stichtag begonnen wurde*.
Bei Ausbildungen vor diesem Stichtag ist entweder ein Nachweis über die Erfüllung der EU-rechtlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung (Konformitätsbescheinigung) oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige ununterbrochene pharmazeutische Tätigkeit während der letzten fünf Jahre (Tätigkeitsnachweis) erforderlich.

* Es gilt die Anlage zu §4 Abs. 1a Satz 1 Bundes-Apothekerordnung

Ausbildung Drittländern (nicht EU- oder EWR-Staaten oder Schweiz)

Wer eine pharmazeutische Ausbildung in einem Drittland nachweisen kann, erhält die Approbation nach dem Nachweis

- der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
- oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung

Wird ein Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt, wird die Ausbildung der antragstellenden Person mit der deutschen Ausbildung verglichen. Hierzu wird in der Regel ein Gutachten durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erstellt. Dem Antrag sind aussagekräftige behördliche Nachweise über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Urkunde, Stoffgebiete, Inhalt und Umfang der im Studium gelehrten Fächer sowie der praktischen Ausbildung) beizufügen. Die behördlichen Nachweise können von der Universität oder der Gesundheitsbehörde ausgestellt werden. Sie müssen so detailliert wie möglich sein (z.B. ein Curriculum, Syllabus, ...) und in deutscher oder englischer Übersetzung, erstellt durch einen allgemein beeidigten Übersetzer, vorliegen. Bitte beachten Sie, dass eine Anlage zum Diplom mit tabellarischer Auflistung aller Fächer und Noten dabei nicht ausreichend ist. Inhalte und Umfang der pharmazeutischen Ausbildung werden mit den Vorgaben aus den Anlagen 1, 8, 13, 14 und 15 der Approbationsordnung für Apotheker verglichen.

Weiter muss ein behördlicher Nachweis über pharmazeutische Tätigkeiten des Berufs Apotheker:in im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland vorgelegt werden. Es ist hierbei nicht der Beschäftigungsnachweis gemeint, sondern ein Gesetzesauszug, der alle Tätigkeiten des Berufs Apotheker:in im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland beschreibt (vergleichbar in Deutschland § 1a (3) Apothekenbetriebsordnung). Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder Apothekerkammer ausgestellt oder zumindest in ihrer Richtigkeit von diesen Institutionen amtlich bestätigt sein und auch in deutscher oder englischer Übersetzung vorliegen.

Werden nach ausführlicher Prüfung wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, so müssen die antragstellenden Personen eine **Kenntnisprüfung** ablegen.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie auf eines der Fächer, in denen wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung festgestellt wurden. In der Prüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs Apotheker:in erforderlich sind.

Nach § 22d Approbationsordnung für Apotheker ist die Kenntnisprüfung eine mündliche Prüfung, die zweimal wiederholt werden kann. Die Kenntnisprüfung wird bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg abgelegt. Für die Durchführung der Kenntnisprüfung wird eine Gebühr in der Höhe von 500€ erhoben.

Anmeldung bei der Apothekerkammer und der Bayerischen Versorgungskammer

Unverzüglich nachdem die Approbation oder Berufserlaubnis erteilt wurde, müssen sich Apotheker:innen bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg als Mitglied anmelden. Wenn sich das Beschäftigungsverhältnis nach der Anmeldung als Mitglied ändert, muss dies ebenso gemeldet werden. Für alle Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg besteht Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung. Eine gesonderte Anmeldung bei der Bayerischen Apothekerversorgung ist nötig. Apotheker:innen können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten ab Tätigkeitsbeginn zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Landesapothekerkammer
Baden-Württemberg
Villastr. 1
70190 Stuttgart
Telefon: 0711 99347-0
Telefax: 0711 99347-43
E-Mail: meldewesen@lak-bw.de
Internet: www.lak-bw.de

Bayerische Apothekerversorgung

Postfach 81 01 09
81901 München
Telefon 089 92356
Telefax 089 92357041
E-Mail bapv@versorgungskammer.de
Internet www.bapv.de

Ansprechpartner der LAK zum Thema Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse

Dr. Julia Seegers
Telefon: 0711 99347-15
E-Mail: julia.seegers@lak-bw.de

Denise Kohler
Telefon: 0711 99347-52
E-Mail: denise.kohler@lak-bw.de

Weitere Hinweise zum Arbeiten in Baden-Württemberg

Vor Arbeitsaufnahme in Deutschland muss geklärt werden, ob Sie eine Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Informationen hierzu finden Sie bei folgenden Institutionen oder beim örtlich zuständigen Ausländeramt:

Visum und Aufenthaltserlaubnis:

- Auswärtiges Amt:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt>

Arbeitsgenehmigung:

- Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>

Wir danken dem Regierungspräsidium Stuttgart für die Unterstützung bei der Erstellung des Merkblattes.